

Anlagereglement der Gemeinde Vaduz

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 27. Dezember 2000

Revision: 02. Dezember 2003
03. November 2009
29. November 2011
11. Dezember 2012
19. November 2013
16. Dezember 2014
13. Juni 2017
22. November 2022

Akte Nr.: 046

Anlagereglement der Gemeinde Vaduz

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Geltungsbereich des Anlagereglements	3
2.	Ziele der Anlagepolitik	3
3.	Mittel	3
4.	Verfahren	4
4.1.	Anlageorganisation und Kompetenzregelung	4
4.2.	Anlagerichtlinien	4
4.3.	Bewertung der Anlagen	7
4.4.	Organisation der Vermögensbewirtschaftung	7
4.5.	Controlling und Berichterstattung	7
5.	Schlussbestimmungen	8

Anhang 1: Funktionendiagramm

Anhang 2: Anlagestrategie und taktische Bandbreiten

Anhang 3: Richtlinien für die Verwaltung von Obligationen-Mandaten

Anlagereglement der Gemeinde Vaduz

1. Zweck und Geltungsbereich des Anlagereglements

- 1.1 Das Anlagereglement ist richtungweisend für die Anlagepolitik der Gemeinde. Es beinhaltet die Ziele der Vermögensverwaltung und wird bei Bedarf durch die Finanzkommission überarbeitet und dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet. Die im Rahmen des Anlagereglements zu treffenden Massnahmen und Entscheide werden in periodisch stattfindenden Sitzungen der Finanzkommission festgelegt.
- 1.2 Der Geltungsbereich des Anlagereglements umfasst das Anlagevermögen im Sinne von Art. 4.2.1. Mit Anlagevermögen wird das gesamte Anlageportfolio der Gemeinde Vaduz bezeichnet. Dieses beinhaltet sämtliche Anlagen exklusive der Liquidität der Finanzdienste sowie direkte Immobilienanlagen.

2. Ziele der Anlagepolitik

- 2.1 Mit der Anlagepolitik ist sicherzustellen, dass die für das Vermögen der Gemeinde geltenden Finanzierungsziele mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen einer angemessenen erfolgsorientierten Vermögensbewirtschaftung erreicht werden können.
- 2.2 Die anlagepolitischen Ziele Liquidität, Sicherheit und Rendite sind aus den finanzpolitischen bzw. -wirtschaftlichen Gegebenheiten und Anforderungen an die Vermögensverwaltung abzuleiten, wobei der Fähigkeit zum Ausgleich zu erwartender Wertschwankungen des Anlagevermögens Rechnung zu tragen ist.
- 2.3 Die Vermögensverwaltung ist organisatorisch so zu gestalten, dass sie den Anforderungen einer effizienten finanziellen Führung jederzeit entspricht.
- 2.4 Im Rahmen der Anlagestrategie werden soziale und ökologische Kriterien sowie diejenigen der Governance berücksichtigt („ESG“: Umwelt, Soziales, Governance).

3. Mittel

Zur Definition und Umsetzung der Anlagestrategie bedient sich die Gemeinde folgender Mittel und Verfahren:

- 3.1 Anlageorganisation und Kompetenzregelung (Funktionendiagramm) stellen einen effizienten, professionellen, transparenten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicher. Die einzelnen Ebenen der Anlageorganisation mit den entsprechenden Zuständigkeiten werden im vorliegenden Reglement und den Anhängen konkretisiert.
- 3.2 Dieses Reglement definiert, in welche Anlagekategorien investiert werden kann und wie gross die maximalen Risiken einzelner Anlagen und Anlagekategorien sein dürfen. Abweichungen von der langfristigen Zielstruktur und den vorgegebenen Bandbreiten müssen begründet werden können. Eine aktive Ober- oder Untergewichtung einzelner Anlagekategorien, Währungen oder Anlagesegmente soll durch einen möglichst systematischen, transparenten und dokumentierten Prozess erfolgen.

Anlagereglement der Gemeinde Vaduz

- 3.3 Aus den Richtlinien für die Vermögensverwaltung des Fürstentums Liechtenstein und diesem Reglement leitet die Finanzkommission eine Anlagestrategie mit taktischen Bandbreiten ab, welche sie dem Gemeinderat zur Beurteilung und Bewilligung unterbreitet.
- 3.4 Die im Rahmen des Reglements zu treffenden Massnahmen und Entscheide werden in periodisch stattfindenden Sitzungen der Finanzkommission festgelegt, protokolliert und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.
- 3.5 Basis zur Effizienten Steuerung ist ein adäquates Investment Controlling zur Überwachung der Anlagekonformität.

4. Verfahren

4.1 Anlageorganisation und Kompetenzregelung

Die Anlageorganisation der Gemeinde Vaduz umfasst vier Ebenen:

- a) Gemeinderat
- b) Finanzkommission mit Vorsitz des Bürgermeisters
- c) Bürgermeister
- d) Finanzdienste

Die Mitglieder der Finanzkommission werden durch den Gemeinderat bestimmt.

4.2 Anlagerichtlinien

4.2.1 Zulässige Anlagekategorien

Der Vermögensverwaltung stehen folgende Anlagekategorien zur Verfügung:

- a) Liquide Mittel

Liquide Mittel sind grundsätzlich auf Spar-, Depositen- und Kontokorrentkonten, als Geldmarktanlagen oder in bar anzulegen.

Der Schuldnerkreis bei Geldmarktanlagen ist auf erstklassige Banken, mit einer langfristigen Mindestschuldnerqualität (nachfolgend Schuldnerqualität) von A- (Standard & Poor's oder Fitch) resp. A3 (Moody's), im In- und Ausland beschränkt.

Die maximale Investitionsquote bei Liechtensteiner Banken (liquide Mittel inkl. Kassenobligationen und eigener Anleihen) ist auf 5% je Institut begrenzt. Barguthaben welche physisch in Schliessfächern deponiert sind, unterliegen keiner Beschränkung.

- b) Obligationen

Unter Beachtung einer langfristigen Schuldnerqualität von mindestens BBB- (Standard & Poor's oder Fitch) resp. Baa3 (Moody's) kann im Rahmen der Anlagekategorie „Obligationen“ in CHF- und Fremdwährungs-Obligationen von in- und/oder

Anlagereglement der Gemeinde Vaduz

ausländischen Schuldnern investiert werden. Der Erwerb derartiger Anlagen kann sowohl direkt aus Emission als auch über den Börsenhandel erfolgen. Bei Fremdwährungsanleihen darf nur in kotierte Obligationen investiert werden. Als Anlagemedium kommen neben Direktanlagen auch Kollektivanlagen in Frage, welche täglich gehandelt werden. Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem sogenannten Benchmark-Universum, enthalten sind.

Die Summe aller Obligationen mit einem langfristigen Rating unter AA- (Standard & Poor's/Fitch) resp. AA3 (Moody's) darf in keinem Fall 20% des gesamten Obligationenengagements überschreiten. Kassenobligationen und Obligationen einer liechtensteinischen Bank sind von der vorgegebenen Schuldnerqualität ausgenommen. Obligationen, deren Rating bei den Rating-Agenturen Moody's und Standard & Poor's während der Laufzeit unter die vorgegebene Schuldnerqualität gefallen ist, müssen innerhalb von 30 Arbeitstagen verkauft werden.

Für Emittenten innerhalb von Kollektivanlagen mit Schwellenländer-Obligationen (Emerging Market Bonds) darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Das durchschnittliche Rating der jeweiligen Kollektivanlage darf aber nicht schlechter als BBB- respektive BBB3 sein.

c) Wandel- und Optionsanleihen

Nebst Anlagen in „klassischen“ Obligationen (sogenannte Straight Bonds) mit festen Laufzeiten kann auch in Wandel- und Optionsanleihen mit mindestens BBB- resp. Baa3 Schuldnerqualität investiert werden. Wandel- und Optionsanleihen, deren Rating bei den Rating-Agenturen Moody's und Standard & Poor's/Fitch während der Laufzeit unter die vorgegebene Schuldnerqualität gefallen ist, müssen innerhalb von 30 Arbeitstagen verkauft werden.

d) Aktien

Die Anlagekategorie „Aktien“ kann Aktien in- und ausländischer Gesellschaften umfassen. Als Anlagemedium kommen Einzel- und Kollektivanlagen in Frage, welche täglich gehandelt werden.

Das kumulierte Engagement gegenüber einer einzelnen Gesellschaft (inkl. derivativer Instrumente) darf 5% des Anlagevermögens nicht übersteigen.

Bei Direktanlagen ist darauf zu achten, dass diese börsenkotiert sind und ein täglicher Handel besteht.

Als Anlagestil kommt sowohl eine indexnahe (passive), als auch eine aktive Bewirtschaftung in Frage.

e) Immobilien

Die Anlagekategorie Immobilien umfasst:

- i. Indirekte Anlagen in Immobilienwerten (Anteile von in- und ausländischen Immobilienfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen).

Anlagereglement der Gemeinde Vaduz

- ii. Beteiligungen und Beteiligungswerte von Immobiliengesellschaften, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

f) Alternative Anlagen

Die Gemeinde kann einen Teil ihres Vermögens in Alternative Anlagen investieren. In diese Kategorie fallen z.B. Private Equity, Hedge Funds und Rohstoffe (Commodities).

- i. Innerhalb der Anlagekategorie „Alternative Anlagen“ definiert die Finanzkommission den Umfang der einzelnen Subkategorie mit Bandbreiten.
- ii. Es ist den instrumentenspezifischen Risiken, wie beispielsweise stark eingeschränkter Liquidität oder sehr langer Anlagehorizont, Intransparenz, schwierig erfassbarer operationeller Risiken angemessen Rechnung zu tragen. Zudem ist auf eine breite Diversifikation nach Regionen, Wirtschaftssektoren und Unternehmensphasen zu achten. Insbesondere darf es zu keiner physischen Lieferung der Rohwaren kommen. Es muss immer in Geldwerten geliefert werden.
- iii. Zulässig sind folgende Anlageformen:
 - Anlagen in Kollektivanlagen wie Beteiligungsgesellschaften, Funds, strukturierte Produkte oder Limited Partnerships (LP's).
 - Fund of Funds-Beteiligungen (einschliesslich Mandate an externe Manager).
 - Produkte mit Nachschusspflicht sind ausgeschlossen. Nicht darunter fallen Zahlungsverpflichtungen aus vertraglich vereinbarten Overcommitment Strategien bei Private Equity Anlagen.

Edelmetall-Positionen können sowohl physisch als auch auf Metallkonti gehalten werden. Für Aktien, Obligationen, Wandel- und Optionsanleihen, sowie Kollektivanlagen, die in Gesellschaften investieren, die Edelmetalle abbauen, gelten die Bestimmungen von 4.2.1. b) bis d) und von 4.2.2. a) bis f).

4.2.2 Höchstsätze für die einzelnen Anlagekategorien

Die folgenden Höchstsätze inkl. Derivate beziehen sich auf das Anlagevermögen zu Marktwerten:

- a) 5 % je Schuldner für Forderungen, wobei diese Obergrenze bei Forderungen gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizer Eidgenossenschaft sowie schweizerischen Pfandbriefinstituten überschritten werden darf.
- b) 50 % für Aktien, aktienähnliche Wertpapiere sowie andere Beteiligungen an Gesellschaften, je Gesellschaft aber höchstens 5%.
- c) 10% für indirekte Immobilienanlagen.
- d) 15% für alternative Anlagen.

Bei der Umsetzung des Anlagereglements ist auf eine breite und ausgewogene Diversifikation ist zu achten.

Anlagereglement der Gemeinde Vaduz

4.2.3 Gesamtbegrenzungen

Für die Anlage des Anlagevermögens gelten überdies folgende Gesamtbegrenzungen:

- a) 100 % auf Bargeld und Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten und bei einer liechtensteinischen Bank liegen.
- b) 50 % in frei konvertierbare Fremdwährungen, wobei für nichtabgesicherte Fremdwährungen eine Begrenzung von 25% gilt.
- c) Anteile an kollektiven Vermögensanlagen, wie Anlagefonds, die der liechtensteinischen oder einer gleichwertigen ausländischen Aufsicht unterstehen, sind den entsprechenden Direktanlagen gleichgestellt. Die Diversifizierung innerhalb eines Anlagefonds verbessert nicht die Bonität der Gesamtanlage der dem Fonds zugrunde liegenden Titel.

4.2.4 Derivate

Derivative Instrumente auf die Basisanlagen sind zugelassen.

Der Einsatz von Derivaten hat ausschliesslich Absicherungszwecken zu dienen. Als Instrumente kommen Termingeschäfte (inkl. Devisentermingeschäfte), Futures, Swaps und Optionen in Frage.

Zur Absicherung mit Derivaten sind ausschliesslich standardisierte Produkte einzusetzen, welche täglich liquidierbar sein müssen.

Die Derivate müssen über die gesamte Laufzeit vollumfänglich durch den Basiswert gedeckt sein. Dabei muss von einer hypothetischen Ausübung ausgegangen werden.

4.3 Bewertung der Anlagen

Die Bewertung der Anlagen zu Zwecken der finanziellen Führung erfolgt zu Marktwerten. Die Bewertungsvorschriften in der kaufmännischen Bilanz werden durch vorerwähnte Grundsätze nicht tangiert.

4.4 Organisation der Vermögensbewirtschaftung

Bei der Gestaltung der Anlageorganisation bzw. beim Entscheid für eine interne oder externe Vermögensverwaltung ist den Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sachkompetenz angemessen Rechnung zu tragen.

4.5 Controlling und Berichterstattung

Ausgehend vom Controlling ist die Berichterstattung zuhanden der Entscheidungsgremien (Gemeinderat, Finanzkommission, Bürgermeister, Finanzdienste) periodisch aufzubereiten.

Anlagereglement der Gemeinde Vaduz

5. Schlussbestimmungen

Dieses Anlagereglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 22. November 2022 genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Über Ausnahmen und Änderungen dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.

Vaduz, 22. November 2022

Bürgermeisteramt

Manfred Bischof, Bürgermeister